

STATUTEN

Verein Fokus Leben

1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Fokus Leben** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

2. Zweck

Der Verein hat den Zweck, Theater-, Film- und Musikprojekte von und mit Menschen zu realisieren, die in ihrer Lebensführung durch Krankheit, Behinderung oder andere spezielle Lebenssituationen beeinträchtigt sind. Dabei prägen die Beteiligten Inhalt und Form der Projekte wesentlich mit und bringen ihre Erfahrungen authentisch zum Ausdruck. Die Projekte werden durch Fachpersonen begleitet, so dass sie hohen künstlerischen Anforderungen standhalten.

Zur Erfüllung der Vereinstätigkeit ernennt der Verein eine Geschäftsstelle und zieht projektbezogen Fachpersonen für die Leitung hinzu.

Der Verein ist gemeinnützig. Er verfolgt mit seinen Unternehmungen keine kommerziellen Ziele, sondern stellt sich ausschliesslich in den Dienst seiner gemeinnützigen Zweckbestimmung. Er unterstützt die Geschäftsstelle durch Zuführung von finanziellen Mitteln und auf andere geeignete Weise.

3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Zielsetzung anerkennt und den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichtet. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder mit mindestens einer 2/3-Mehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung auf Ende des Kalenderjahres. Die Aufnahme und ein allfälliger Ausschluss der Mitglieder erfolgt abschliessend durch den Vorstand.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

a. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, wählt die übrigen Organe, beschliesst über Statutenänderungen und genehmigt Budget und Rechnung. Die Einladung zur Versammlung hat mindestens drei Wochen vorher zu erfolgen unter Bekanntgabe von Datum, Ort und Traktanden.

b. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und führt die laufenden Geschäfte.
Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Unterschriftsberechtigung.

c. Die RevisorInnen

Die RevisorInnen, die nicht Mitglieder sein müssen, prüfen einmal jährlich die Rechnung.

5. Beschlussfassung:

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Die Beschlussfassung ist auch auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

6. Finanzen/Haftung

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, aus öffentlichen Beiträgen, privaten Spenden und einem allfälligen Betriebsgewinn.

Die Mitgliederbeiträge pro Jahr betragen Fr. 50.-- für natürliche Personen und Fr. 200.- für juristische Personen je nach Grösse.

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

6. Auflösung

Die Generalversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder den Verein auflösen. Über die Verwendung des Liquidationserlöses entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30. November 2011 genehmigt. Die Änderung betreffend Beschlussfassung, Artikel 5, wurde an der Generalversammlung vom 26.11.2015 genehmigt.

Für den Vorstand:



Carole Held